



Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung Technisches Gutachten

- **Titel des zu begutachtenden Projekts/Plans:** *Gemeindeübergreifender Themenweg Grau - Penon - Fennberg*
- **Betroffene Gemeinden:** *Margreid*
- **Kodex des Natura 2000 Gebietes:** IT3110037 SIC/GGB ZPS/BSG ZSC/BSG
- **Eingangsdatum und Protokollnummer des Projekts/Plans:** *28.02.2018 / Prot 150536*
- **Eingangsdatum und Protokollnummer der Anlage F:** /
- **Kommission / WorkFlow:** *WF NSO 195/2018*
- **Begutachter:** *Maria Luise Kiem* **Datum:** *20.03.2018*

Teil 1 - Screening

- **Zusammenfassende Begutachtung der eingereichten Unterlagen:**
(Beurteilung der Punkte 1.1-3.2 der Anlage F: ob genügend dokumentiert, Unterlagen fehlen, etc.)
Die eingereichten Unterlagen bezüglich der Toilette (Komposttoilette oder Anschluss an Trink- und Abwasserleitung?) sind dürftig, genügen aber trotzdem um das Projekt hinsichtlich der Natura 2000 – Verträglichkeit begutachten zu können.
- **Zusammenfassende Beschreibung:**
Vereinbarkeit der Eingriffe mit den Erhaltungszielen (evtl. Übereinstimmung mit dem Managementplan) hinsichtlich der Qualität, Wichtigkeit und Verletzlichkeit des Natura 2000 Gebietes
Im Biotop Fennberger See soll am Waldrand neben der Liegewiese auf der Gp. 139, K.G. Unterfennberg, eine öffentliche Toilette in Form einer Komposttoilette in Holzkonstruktion errichtet werden. Gemäß Bericht zum Projekt ist ein Anschluss an die Abwasserleitung und Trinkwasserversorgung gewünscht aber nicht Teil dieses Projektes. Die eingereichten Projektunterlagen sind widersprüchlich und es ist nicht klar, ob es sich um eine Komposttoilette oder eine an die Trink- und Abwasserleitung angeschlossene Toilette handelt. Die Errichtung eines unterirdischen Sammelbehälters für die Exkrememente ist im Projekt nicht vorgesehen, ebenso wenig ist die Installation eines Wasserbehälters und ein Behälter für das Streugut - wie bei Komposttoiletten üblich - vorgesehen.
- **Erklärung der Verträglichkeit oder Nichtverträglichkeit:**
(oder hat der Plan/das Projekt in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes? Art. 6 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 92/43/EWG)
Falls: **Nein = positives Gutachten- Teil 2 ist nicht mehr auszufüllen**
Ja = negatives Gutachten - Vertiefung der Verträglichkeitsprüfung notwendig
->Teil2 ausfüllen)
Die Errichtung von Bauten und Anlagen jeglicher Art im Biotop Fennberger See steht im Widerspruch zu den geltenden Schutzbestimmungen.



Teil2 - Verträglichkeitsgutachten (Kriterien zur Erstellung des Gutachtens)

1. Beschreibung der Lebensräume im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Gebietes

- A.** Beschreibung und Bewertung der Qualität und Priorität des betroffenen Teilbereichs bez. Natura 2000 Gebiets und Netzwerks (Erklärung, ob die Kohärenz gewährleistet ist)
- B.** Betroffene Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL 92/43 EWG; betroffene Arten bez. Anhang I der VGS-RL 79/409/EWG und Anhang II der FFH-RL 92/43/EWG
- Am vorgesehenen Standort am Waldrand sind keine Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL 92/43 EWG; bzw. Arten bez. Anhang I der VGS-RL 79/409/EWG und/oder Anhang II der FFH-RL 92/43/EWG unmittelbar betroffen.*

2. Zu erwartende Auswirkungen trotz Durchführung gegensteuernder Maßnahmen

- Erhebliche Auswirkungen: (sicher / wahrscheinlich; direkt / indirekt; rückführbar / nicht rückführbar)
- Für die Errichtung der Toilette am vorgesehenen Standort am Waldrand neben der Liegewiese gibt es folgende Bedenken:*
- *Geruchsbelästigung unmittelbar neben der Liegewiese*
 - *Die Reinigung/Wartung der Toilette würde Verkehr auf dem Zugangsweg zum See, der durch das Schutzgebiet führt, mit sich bringen.*
 - *Gemäß vorliegenden Projekt ist derzeit weder Wasser für den Benutzer der Toiletten (Hände waschen) noch für die Reinigung der Toiletten vorhanden. Eine eventuelle Wasserleitung und Kanalisierung würden durch das Biotop verlaufen.*
 - *Bei nicht fachgerechter Wartung besteht die Gefahr, dass Abwasser in den See gelangt.*

3. Beurteilung hinsichtlich geografischer Lage

Auswirkungen innerhalb des Gebiets, über die Grenzen des Gebiets hinaus, Einfluss auf das Gebiet, durch das Projekt, welches außerhalb der Natura 2000 Abgrenzung liegt)

Siehe Punkt 2

4. Folgewirkungen im Laufe der Zeit

Kurzfristige/zeitlich begrenzte, mittelfristige oder längerfristige/dauerhafte Auswirkungen;

Da der See an heißen Sommertagen als Badesee genutzt wird, ist eine Toilette für die Wasserqualität des Sees positiv.

Andererseits ist die Reinigung einer öffentlichen Toilette mit einem nicht unbeträchtlichen Aufwand verbunden, der langfristig gewährleistet sein muss.

5. mögliche Auswirkungen in Zusammenhang mit anderen Plänen und/oder Projekten

Der Bau einer öffentlichen Toilette im Biotop Fennberger See steht im Widerspruch zu den geltenden Schutzbestimmungen. Gemäß Art 3 des Beschlusses der Landesregierung vom 10. Juni 2014, Nr. 696. (Landschaftsplan der Gemeinde Margreid) ist im Biotop „das Errichten von Bauten und Anlagen jeglicher Art“ verboten.

Falls die Toilette an Wasserleitung und Kanalisierung angeschlossen werden sollte, so ist auch die Verlegung dieser Leitungen im Widerspruch zu den obgenannten Schutzbestimmungen.

6. mögliche Alternativlösungen

Eine Alternative wäre die Errichtung der Toilette oberhalb des Weges im Westen der Gp. 141, K.G. Unterfennberg am Rand des Biotops.

- *Bei diesem Standort gäbe es keine Geruchsbelästigung im Bereich der Liegewiese.*
- *Die Trasse für einen eventuellen Anschluss an Abwasser- und Trinkwasserleitung wäre wesentlich kürzer und müsste nur wenige m durch das Biotop verlaufen.*
- *Wege für Wartung und Reinigung wären wesentlich kürzer und würde das Schutzgebiet nicht belasten.*

Da auch dieser Standort im Biotop liegt und im Widerspruch zu den Biotopbestimmungen ist, ist diesbezüglich eine Änderung des Landschaftsplanes erforderlich. Dieser Standort wird dem im Projekt vorgeschlagenen Standort vorgezogen.



7. vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen, Zeitplanung

/

ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS (mit Hinweis auf die negativen Auswirkungen)

Die Toilette an sich hat keine negativen Auswirkungen auf Lebensräume und Arten der FFH-RL 92/43 EWG; bzw. Arten VGS-RL 79/409/EWG. Für die Wasserqualität des Sees ist jeder verminderte Nährstoffeintrag positiv.

Das Projekt steht allerdings im Widerspruch zu den geltenden Schutzbestimmungen. Es wird deshalb vorgeschlagen einen geeigneteren Standort festzulegen. Bei einem Standort im Biotop sind durch Abänderung des Landschaftsplanes die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Außerdem ist festzulegen, ob es sich um eine Komposttoilette handelt oder ob die Toilette an Trink- und Abwasser angeschlossen werden soll. Innerhalb des Biotops müssen bei einer eventuellen Verlegung von Leitungen auch die rechtlichen Voraussetzungen durch Abänderung des Landschaftsplanes geschaffen werden.

Ort, Datum:
20.03.2018

Unterschrift des Begutachters
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)